

INFOFAX 9-2020 vom 11.08.2020

➤ **Düngebedarfsermittlung Herbst 2020 + Frühjahr 2021**

Die Düngebedarfsermittlung für N- und P als standortbezogene Obergrenze ist vor der Düngung N- und P-haltiger Düngemittel zu erstellen. Für 2020 ist die Herbstdüngung von Winterraps, Wintergerste, Zwischenfrüchten und Feldfutter ohne Herbstnutzung in einer Höhe von max. 30kg NH₄-N / 60kg Gesamt-N je ha zulässig, sofern ein Düngebedarf gegeben ist (*Bei Getreidevorfrucht besteht Düngebedarf. Kein Düngebedarf bei Vorfrucht Raps, Mais, Kartoffeln, Leguminosen, Zuckerrüben, Gemüse, Erdbeeren, Brache, Grünland*). Zusätzliche Auflagen oder Verbote durch die nitratbelasteten Gebiete gemäß §13 DüV (= „rote Gebiete“) sind erst ab dem 01.01.2021 zu berücksichtigen, so dass die Herbstdüngung in diesem Jahr auch in „roten Gebieten“ noch zulässig ist. Mit der Anpassung der Düngeverordnung 2020 muss der zu Winterraps und Wintergerste ausgebrachte pflanzenverfügbare Stickstoff auf den N-Düngebedarf der DBE der Hauptfrucht angerechnet werden. Das bedeutet, dass die vollständige DBE für Winterraps und Wintergerste bereits im Herbst erstellt werden muss. Für die Düngung von Zwischenfrüchten ist wie in den Vorjahren eine vereinfachte DBE ausreichend.

NEU: Für die Ermittlung des Durchschnittsertrages muss nun statt dem 3-jährigen Mittel der Ertragsdurchschnitt der letzten 5 Jahre verwendet werden! Eine Ertragsanpassung für die Berechnung des Durchschnittsertrages ist im Fünfjahreszeitraum lediglich einmalig für ein Jahr möglich, wenn der Ertrag mehr als 20% vom Vorjahresertrag abweicht. Für den Abzug des im Boden vorhandenen Stickstoffs sind die vorläufigen N_{min}-Richtwerte im 5-jährigen Mittel zu verwenden (s. Tabelle S.3). Weichen die im Frühjahr 2021 herausgegebenen N_{min}-Richtwerte bzw. die eigenen N_{min}-Ergebnisse um mehr als 10kg/ha vom vorläufigen Richtwert (5-jähriges Mittel) ab, muss die DBE angepasst werden. Werden Winterraps und Wintergerste in „roten Gebieten“ angebaut, ist der errechnete Düngebedarf der DBE um 20% zu reduzieren. Eine endgültige Festlegung der nitratbelasteten Feldblöcke für 2021 steht jedoch noch aus, da eine erneute Anpassung zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht auszuschließen ist.

Bei der Herbstdüngung von Zwischenfrüchten ist die im Herbst ausgebrachte N-Düngemenge nicht vom Düngebedarf der nachfolgenden Sommerung in Abzug zu bringen, sondern es sind lediglich 10% vom Gesamt-N als Nachwirkung der organischen Düngung anzusetzen. Die P₂O₅-Düngemenge aus dem Herbst ist jedoch voll auf den Düngebedarf der folgenden Hauptfrucht bzw. im Rahmen der Fruchtfolge anzurechnen.

Eine Herbstdüngung ist nur zulässig, wenn Zwischenfrüchte, Winterraps und Feldfutter ohne Herbstnutzung spätestens bis zum 15. September ausgesät sind, Wintergerste bis spätestens 01. Oktober. Die Düngung kann in diesen Ausnahmefällen bis zum Beginn der Sperrfrist auf Ackerland (01. Oktober) auch in stehende Bestände erfolgen, ist jedoch aus Sicht des Gewässerschutzes frühzeitig zum Pflanzenbedarf auszubringen, um eine sichere Nährstoffaufnahme vor Winter zu erreichen und das N-Auswaschungspotenzial zu minimieren.

Der Anbau und die Düngung von Zweitfrüchten nach einer Hauptkultur ist möglich, wenn die Aussaat von Futterpflanzen zur Nutzung im Herbst bis zum 10. August durchgeführt wird. In diesem Fall ist eine bedarfsgerechte Düngung möglich und keine Begrenzung auf 30kg NH₄-N / 60kg Gesamt-N je ha erforderlich. Je nach angebaute Kultur gibt es unterschiedliche Bedarfswerte zwischen 60-110kg N je ha. Auch beim Zweitfruchtanbau ist eine schriftliche Düngebedarfsermittlung erforderlich. Weitere Informationen zur Düngung von Zweitfrüchten sind zu finden unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/dbepdf/dbe-zweitfrucht-2020.pdf>

Für die Erstellung der DBE stellt die Landwirtschaftskammer NRW Dokumentationshilfen bereit (Softwarelösung NPmax oder interaktives Excel-Formular) unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/index.htm>

Bitte beachten: Jede Düngemaßnahme mit N- und P-haltigen Düngemitteln ist innerhalb von 2 Tagen nach der Aufbringung aufzuzeichnen!

➤ **Änderung Wasserhaushaltsgesetz zum 30.06.2020: Gewässerrandstreifen CC-relevant!**

Die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist am 30.06.2020 in Kraft getreten. Gemäß dem neuen §38a WHG ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im Abstand von 20 m zu Gewässern vorgeschrieben, dass innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine **ganzjährig geschlossene Begrünung** zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses ist einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zulässig, um auf Ackerflächen die Entstehung von Dauergrünland zu vermeiden. **Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt bereits mit Ablauf des 30. Juni 2020.** Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt. Die Änderung hat auch Auswirkungen auf die Cross Compliance-Regelungen im Rahmen der EU-Agrarförderung, wie das Bundeslandwirtschaftsministerium mitgeteilt hat.

Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann

Tel.: 05741 / 3425-57

Mobil: 0162 / 3434 748

Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier

Tel.: 05741 / 3425-48

Mobil: 0163 / 3772 685

Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler

(Termine nach Vereinbarung)

Mobil: 0163 / 7647 627

Christina.Seidler@lwk.nrw.de

Vorläufige Nmin-Richtwerte für 2021

Boden	Kultur	Vorfrucht	Nmin 0 bis 30 cm	Nmin 30 bis 60 cm	Nmin 60 bis 90 cm	Summe
leichter Boden (S, IS, sU)	Winterweizen	Blattfrucht	9	10	15	34
	Winterweizen	Halmfrucht	10	9	15	34
	Wintertriticale	Blattfrucht	8	7	9	24
	Wintertriticale	Halmfrucht	9	7	9	25
	Wintergerste	Blattfrucht	8	5	5	18
	Wintergerste	Halmfrucht	8	6	5	19
	Winterroggen	Blattfrucht	9	6	8	23
	Winterroggen	Halmfrucht	9	6	8	23
	Winterraps	Blattfrucht	9	6	8	23
	Winterraps	Halmfrucht	9	6	8	23
	Rüben	Halm- und Blattfrucht	25	14	9	48
	Rüben	ZF alle	23	13	6	42
	Kartoffeln	Halm- und Blattfrucht	28	13	9	50
	Kartoffeln	ZF alle	23	13	6	42
	Mais	Halm- und Blattfrucht	22	15	9	46
	Mais	ZF alle	19	12	6	37
	Sommergetreide	alle	21	12	7	40
	NN**Winter	alle	9	6	8	23
NN**Sommer	alle	21	12	7	40	
mittlerer Boden (ssl, IU, sL, uL, L)	Winterweizen	Blattfrucht	12	13	22	47
	Winterweizen	Halmfrucht	11	11	16	38
	Wintertriticale	Blattfrucht	12	10	14	36
	Wintertriticale	Halmfrucht	12	11	12	35
	Wintergerste	Blattfrucht	8	6	7	21
	Wintergerste	Halmfrucht	8	7	7	22
	Winterroggen	Blattfrucht	11	9	13	33
	Winterroggen	Halmfrucht	11	9	13	33
	Winterraps	Blattfrucht	11	6	4	21
	Winterraps	Halmfrucht	11	6	4	21
	Rüben	Halm- und Blattfrucht	19	15	12	46
	Rüben	ZF abf.	29	21	12	62
	Rüben	ZF w.h.	22	17	11	50
	Kartoffeln	Halm- und Blattfrucht	21	15	12	48
	Kartoffeln	ZF abf.	27	15	12	54
	Kartoffeln	ZF w.h.	22	17	11	50
	Mais	Halm- und Blattfrucht	22	16	11	49
	Mais	ZF abf.	29	21	12	62
Mais	ZF w.h.	22	17	11	50	
Sommergetreide	alle	22	17	11	50	
NN**Winter	alle	11	9	13	33	
NN**Sommer	alle	22	17	11	50	
schwerer Boden (utL, tL, T)	Winterweizen	Blattfrucht	15	15	11	41
	Winterweizen	Halmfrucht	15	15	11	41
	Wintertriticale	Blattfrucht	15	12	11	38
	Wintertriticale	Halmfrucht	15	12	11	38
	Wintergerste	Blattfrucht	15	12	11	38
	Wintergerste	Halmfrucht	15	12	11	38
	Winterroggen	Blattfrucht	15	12	11	38
	Winterroggen	Halmfrucht	15	12	11	38
	Winterraps	Blattfrucht	15	11	11	37
	Winterraps	Halmfrucht	15	11	11	37
	Rüben	alle	26	22	14	62
	Kartoffeln	alle	26	22	14	62
	Mais	alle	26	22	14	62
	Sommergetreide	alle	26	22	14	62
	NN**Winter	alle	15	12	11	38
	NN**Sommer	alle	26	22	14	62

NN** = alle anderen, nicht gelisteten Kulturen

ZF = Zwischenfrüchte; abf. = abfrierend, w.h. = winterhart

Mais = Blattfrucht